

■ ■ V ^ D U Z

Betriebsordnung Deponie Im Rain, Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 14. Juni 2016

Revision: 4. Februar 25

BETRIEBSORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 44 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG)¹ vom 29. Mai 2008, in Verbindung mit den entsprechenden Verfügungen vom 11. März 2022 (Betrieb der Abfallentsorgungsanlage für die Zwischenlagerung für Grünabfälle) und vom 26. Oktober 2021 (Betrieb der Deponie Typ A und B), für die Benützung der Deponie nachstehende Betriebsordnung:

Soweit in diesem Reglement personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies der leichteren Lesbarkeit, sie beziehen sich aber gleichermaßen auf Angehörige aller Geschlechter.

I. Allgemeine Regelungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Betriebsordnung regelt den Betrieb der Deponie und gewährleistet, dass die Gemeinde, Unternehmer und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung regelkonform und in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

² Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über die Pflichten und Rechte bei der Benutzung der Deponie.

Art. 2 Begriffsdefinition

¹ Im Sinne dieser Betriebsordnung sind die verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen, sofern nicht anders spezifiziert:

Abfälle	Bewegliche Sachen, derer sich die Eigentümer durch Entsorgung entledigen oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
Deponiematerial Typ A	Natürliche mineralische Bauabfälle wie sauberes, unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (verwertbare Anteile sind vorgängig zu entfernen). Abfälle, welche die Anforderungen gemäss Anhang 1, Typ A, aufgeführten Materialien erfüllen.

¹ USG; LR 814.01

Deponiematerial Typ B	Alle übrigen nicht mehr verwertbaren mineralischen Bauabfälle wie z.B. Rückbaumaterial, welche bei Neu-, Um- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen oder bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Verschmutzungsgrad nicht überschreiten (verwertbare Anteile sind vorgängig zu entfernen). Landläufig wird das Material als Bauschutt bezeichnet. Abfälle, welche die Anforderungen gemäss Anhang 1, Typ B, aufgeführten Materialien erfüllen.
Asbesthaltige Bauabfälle	Mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern.
Neophyten	Nichtheimische, eingeschleppte, invasive Pflanzenarten.
Anlieferer	Private oder Unternehmer, die zugelassene Abfälle zur Ablagerung oder Weiterverwendung auf die Deponie transportieren.
Deponie	Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden.
Zwischenlager für Grünabfälle	Zwischenlager für Grüngut (organische Abfälle aus Garten, Land- und Forstwirtschaft, die zwischengelagert werden können), jedoch keine Küchenabfälle und kein Altholz.
Rückwägung	Für die Bestimmung des Ladegewichtes erforderliche Zweitwägung nach erfolgtem Abladevorgang.

Art. 3 Geltungsbereich

Grundeigentümerin des Deponieareals ist die Bürgergenossenschaft Vaduz. Diese sichert der Gemeinde Vaduz mit dem Pachtvertrag (gültig ab 1.01.2024) das Recht zu, eigenverantwortlich die Deponie Im Rain zu betreiben.

¹ Die Betriebsordnung hat räumliche Gültigkeit auf dem gesamten ausgewiesenen und eingezäunten Areal der Deponie und der hierfür betriebsnotwendigen Zufahrten. Ausgenommen ist der vom Kiesabbauunternehmer und dem Betonwerk Im Rain ausgeschiedene Baurechtsperimeter.

² Betrieblich und operativ sind in dieser Ordnung und den damit verknüpften Reglementen und Weisungen der Deponiebetrieb, das Zwischenlager für Grünabfälle sowie alle damit verbundenen, sowie erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen geregelt.

³ Die Deponie wird im Namen und auf Rechnung der Gemeinde betrieben und von der Bauverwaltung (Abteilung Tiefbau) technisch geleitet.

⁴ Der Kiesabbau / Felsabbau / Betrieb des Betonwerks erfolgt eigenverantwortlich durch eine vertraglich beauftragte Unternehmung². Diese ist damit berechtigt, die bestehende Kiesgewinnungsanlage einschliesslich der Nebenanlagen auf dem Areal der Deponie zu betreiben.

II. Organisation

Art. 4 Organe

¹ Für die Gewährleistung des Deponiebetriebes sind folgende Organe zuständig:

- Deponiekommission³
- Betriebsleitung
- Deponiemitarbeiter

² Als Aufsichtsbehörde des Landes für die Einhaltung der Betriebsbewilligung ist das Amt für Umwelt eingesetzt.

Art. 5 Deponiekommission³

¹ Die Zusammensetzung der Kommission wird im Pachtvertrag mit der Bürgergenossenschaft geregelt.

² Die Kommission kontrolliert insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bewilligungsaufgaben und der Betriebsordnung und die Einhaltung des Pachtvertrages mit der Bürgergenossenschaft.

Art. 6 Betriebsleitung

¹ Der zuständige Sachbearbeiter in der Bauverwaltung stellt im Zusammenwirken mit den Deponiemitarbeitern die Betriebsleitung dar.

² Die Betriebsleitung sorgt für die Umsetzung der Betriebsordnung, der Einhaltung der Auflagen und Vorschriften der zuständigen Ämter sowie der gesetzlichen Vorgaben.

³ Die Betriebsleitung meldet Verstösse an das Amt für Umwelt.

² Die Rahmenbedingungen sind in der jeweils aktuellsten Fassung der Pacht- und Kiesabbauverträge zwischen Bürgergenossenschaft Vaduz als Eigentümerin, der Gemeinde Vaduz als Betreiberin der Deponie und der Ch. Gerster AG als Kiesabbauunternehmerin und Betreiberin des Betonwerks Im Rain, geregelt.

³ Die Aufgaben der Deponiekommission werden im Detail im Pachtvertrag Bürgergenossenschaft / Gemeinde festgelegt.

Art. 7 Deponiemitarbeiter

¹ Die Deponiemitarbeiter informieren die Benutzer über die Abläufe der Deponie und sind zuständig für die Eingangs-, wie auch die Betriebskontrolle.

² Die Aufgaben der Deponiemitarbeiter sind in einer separaten Weisung⁴, erlassen durch den Bürgermeister, geregelt.

III. Betrieb und Kontrolle

Art. 8 Zugelassene Abfälle

¹ Auf der Deponie Typ A sowie Typ B gilt für die Ablagerung von Abfällen die in der Verfügung des Amtes für Umwelt für die Betriebsbewilligung enthaltene Abfallliste. Die Abfallarten, welche auf der Deponie entgegengenommen werden, sind in dieser Ordnung im Anhang 1 abschliessend aufgelistet.

² Die chemische Belastung des angelieferten Materials darf die in der Abfallverordnung (VVEA)⁵ vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten. Der Fremdstoffanteil darf 1 % Gewichtsprozent nicht überschreiten.

³ Im Zwischenlager für Grünabfälle gilt für die Entgegennahme die in der Verfügung des Amtes für Umwelt für die Betriebsbewilligung des Zwischenlagers enthaltene Abfallliste bzw. die in Anhang 2 dieser Ordnung enthaltene Liste.

⁴ Anlieferungen sind von Neophyten freizuhalten. Mit Neophyten verunreinigte Grünanlieferungen können zurückgewiesen werden⁶.

⁵ Auf der Deponie Im Rain sind nur Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet oder mittels Vereinbarung definiertem Gebiet erlaubt.

⁶ Über Anlieferungen, die von ausserhalb des Gemeindegebietes stammen, entscheidet der Gemeinderat.

⁷ Für den Betrieb der Deponie gelten die gesetzlichen Anforderungen der Abfallverordnung (VVEA).

Art. 9 Anmeldung und Kontrolle

¹ Anlieferungen sind nur während den Öffnungszeiten zulässig, es ist ein Deponiemitarbeiter anwesend.

² Anlieferungen über 10 m³ pro Baustelle sind voranzumelden (mind. 1 Tag im Voraus) und es ist ein Deklarationsformular, welches auf der Webseite zu finden ist, auszufüllen.

⁴ Deponieweisung vom 14. Juni 2016

⁵ Abfallverordnung, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015.

⁶ Ausnahmen können durch das Deponiepersonal genehmigt werden, sind aber frühzeitig anzufragen. Die Definition der biologischen Belastung beruht auf Vorgaben des Amtes für Umwelt oder der Gemeinde.

Die Materialdeklaration erfolgt durch eine Selbstdeklaration des Anlieferers. Er ist zu vollständigen und wahrheitsgemässen Angaben verpflichtet.

³ Jede Anlieferung wird nach Möglichkeit von einem Deponiemitarbeiter auf deren Zulässigkeit und Unbedenklichkeit hin kontrolliert und mengenmässig (in t) bzw. ersatzweise nach Volumen (in m³) erfasst.

⁴ Die Deponiemitarbeiter können von Anlieferern eine Laboranalyse zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach der VVEA zulasten des Anlieferers verlangen.

⁵ Der Deponiemitarbeiter weist dem Anlieferer die Entladestelle zu.

⁶ Der Anlieferer erhält, auf Wunsch, nach dem Entladen (allenfalls nach einer Rückwägung) einen Lieferschein.

Art. 10 Anlieferungsbestimmungen

¹ Die Anlieferungen haben den Bestimmungen unter Art. 10 zu entsprechen. Grundsätzlich sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Abfälle sind soweit möglich zu verwerten (Verwertungspflicht).

² Werden unzulässige Abfälle und Materialien angeliefert, welche nicht zur Deponierung vorgesehen sind oder nicht der Deklaration entsprechen, sind die Deponiemitarbeiter berechtigt, die Annahme zu verweigern. Bereits abgelagerte Materialien werden auf Kosten des Anlieferers von der Deponie entfernt und ordnungsgemäss entsorgt.

³ Die Abfallstoffe müssen nach Sorten getrennt (gemäss VVEA) angeliefert werden. Falls nötig müssen diese vorgängig auf der Baustelle sortiert werden, das Aussortieren auf der Deponie ist nicht zulässig. Die Kosten für die Abfalltrennung trägt in jedem Fall der Abfallverursacher (Verursacherprinzip).

⁴ Die Abfallstoffe dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden (Vermischungsverbot).

⁵ Der Anlieferer hat bereits bei der Beladung Massnahmen zur Reduzierung von Emissionen gegen Staub und Schmutz zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken).

⁶ Die Anlieferung der Abfälle hat den verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

⁷ Zulässige asbestzementhaltige Materialien dürfen nur staubdicht verpackt angeliefert und am zugewiesenen Platz abgeladen werden. Es sind die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen⁷ einzuhalten.

⁸ Betriebsschliessungen oder -unterbrüche berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

⁹ Der Deponiebetreiber kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

⁷ SUVA-Richtlinien: <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/asbest#uxlibrary-lwrslder=1>

¹⁰ Der Umgang mit den Abfällen ist auf die Kontrolle, Entgegennahme, Zwischenlagerung und Deponierung beschränkt. Anderweitige Zulassungen und Behandlungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 11 Verhalten auf der Deponie

¹ Den Anweisungen der Deponiemitarbeiter ist Folge zu leisten.

² Das Betreten und Befahren der Zufahrtsstrasse und des Deponieareals erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

³ Auf dem Betriebsgelände gilt das Strassenverkehrsgesetz⁸ und die entsprechenden Verordnungen.

⁴ Die Lärm- und Staubemissionen sind möglichst gering zu halten und ein sicherer Fahrbetrieb ist zu gewährleisten.

⁵ Es dürfen nur die zum Abladeplatz führenden markierten oder zugewiesenen Fahrstrassen benutzt werden.

⁶ Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung der Deponiemitarbeiter vorgesehen ist.

⁷ Bei der Ausfahrt aus dem Deponiebereich hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich während der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können. Bei Vorhandensein einer Reifenwaschanlage ist diese für geeignete Fahrzeuge zu benützen.

⁸ Anlieferer, die gegen die Weisungen der Deponiemitarbeiter oder gegen die Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

⁹ Das Einsammeln von Gegenständen innerhalb des Deponieareals ist verboten.

¹⁰ Nach der Ablagerung der Abfälle und erfolgter Rückwägung ist das Deponieareal umgehend zu verlassen.

Art. 12 Ablagerung der Abfälle

¹ Es ist von den Deponiemitarbeitern sicherzustellen, dass alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen und Massnahmen ergriffen werden, um die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Alle vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

² Es ist Sorgfalt anzuwenden, um unnötige Verschmutzung zu vermeiden.

⁸ SVG; LR 741.01

Art. 13 Zwischenlager für Grünabfälle

¹ Bei den Anlieferungen in das Zwischenlager für Grünabfälle ist Sorge zu tragen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen (bspw. Geruchsemission) entstehen. Die zulässigen Materialien sind in Anhang 2 dieser Ordnung geregelt.

Art. 14 Haftung

¹ Der Anlieferer befährt die Deponie auf eigene Gefahr. Für sämtliche Schäden, welche durch den Anlieferer selbst oder durch dessen Bedienstete oder Fahrzeuge verursacht werden, haftet dieser unbeschränkt gegenüber der Gemeinde. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

² Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung von Anweisungen der Deponiemitarbeiter oder der Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

Art. 15 Öffnungszeiten

¹ In Anhang 3 dieser Betriebsordnung sind die Öffnungszeiten geregelt.

Art. 16 Deponiegebühren

¹ Die Gebühren werden so festgelegt, dass sie die Anlage- und Betriebskosten, sowie Rückstellungen für die spätere Rekultivierung sowie allfällige Nachsorgekosten nach Betriebsaufgabe decken. Die Deponiegebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

² In Anhang 4 dieser Ordnung sind sämtliche Deponiegebühren geregelt.

³ In Anhang 5 dieser Ordnung sind die Preise für die Abholung von Abgabematerial geregelt.

⁴ Die Gebühren werden mittels einer Waage nach Tonnen oder ersatzweise nach Kubikmeter verrechnet.

⁵ Anlieferungen von privaten Kleinmengen (Menge gemäss Gebühren im Anhang 4) aus gemeindeinternen Haushalten sind grundsätzlich kostenfrei. Hiervon sind erkennbar serielle Anlieferungen, deklariert als Kleinmengen, ausgenommen und kostenpflichtig.

⁶ Die Abrechnung der angelieferten Abfallstoffe, bzw. der Abholungen erfolgt monatlich, wobei die Abrechnung von kleineren Beträgen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet werden können. Einwände können innert 10 Tagen nach

Rechnungsstellung mit schriftlicher Begründung an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Der Rechnungsbetrag wird innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

IV. Sanktionen und Rechtsmittel

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Abfallreglement. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen werden nicht berührt.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Abfallreglement.

Art. 19 Gerichtsstand

¹ Ordentlicher Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 20 Änderungen

Änderungen der Betriebsordnung werden vorbehalten.

V. Schlussbestimmung

Art 21 Inkrafttreten

¹ Diese Betriebsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 4. Februar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse.

Vaduz, 5. Februar 2025

Bürgermeisteramt Vaduz



Florian Meier, Bürgermeister

Anhang 1 Zugelassene Abfälle

¹ Die Abfallarten, welche gemäss Entsorgungswegweiser aus der Verfügung des Amtes für Umwelt auf der Deponie entgegengenommen werden, nachstehend abschliessend aufgelistet:

TYP A		
LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT		
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (inkl. Geschiebe aus Geschiebesammler)	Möglichst vollständig zu verwerten bzw. verwertbare Anteile entfernen. Ausbruchmaterial nur, wenn gemäss VVEA- Vollzugshilfe "unverschmutzt" nachgewiesen werden kann (betriebliche Vorkehrungen, regelmässige Analysen des Materials, da Belastungen möglich (Sprengvortrieb, Bohrarbeiten, diverser Maschineneinsatz)).
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme von 01 04 07 und 01 04 11	Entwässerter Schlamm aus Wäsche von UNVERSCHMUTZTEM Aushubmaterial , ohne Verdachtsmomente auf Belastung! <i>Kein Schlamm aus Wäsche / Brechen / Sortieren von Ausbruchmaterial, da mit Verdachtsmomenten (vgl. oben)</i>
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	Entsorgungsverfahren R 10* im Vordergrund (Oberflächenabschluss / Rekultivierung), Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBö einhalten

*Hinweise für die Zuordnung der Entsorgungsverfahren, BAFU (2017)

Typ B		
LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT		
17 02 02	Glas	Flachglas und Verpackungsglas**
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granulierten Hochofenschlacke)	Nur Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.
17 03 02	Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg (entspricht 5'000 mg/kg PAK im Bindemittel)	In FL keine Annahme - Verwertung!
17 06 98	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	Asbestzement, mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern (Eternit, Blumenkisten).
17 01 01	Betonabbruch	Stofflich verwertbare Teile vorgängig entfernen (Armierungseisen, Bauholz etc.). Verwertungspflicht . Gips eher vermeiden (Bildung von Schwefelwasserstoff!).
17 01 02	Ziegel	
17 01 07	Mischabbruch	
17 01 98	Strassenaufbruch	
17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 04 01	Verglaste Abfälle	Verglaste Rückstände - unter Einhaltung verschiedener Anforderungen . Analyse. Als Abfall kaum relevant, da Hochtemperaturschmelzen, separate Abtrennung als Ablagerungsbedingung.
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Analyse.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süswasserbohrungen	Analyse. Entwässert.

02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Begrenzt allenfalls auf Gartenbau / Teichwirtschaft. Analyse. Entwässert.
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Analyse.
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Analyse.
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	Entsorgungsverfahren R 10* (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). Strikte Verwertung > VBBo / VVEA.
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Entsorgungsverfahren R 10* (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). Verwertung!
17 05 08	Unverschmutzter Gleisaushub	Verschmutzung nicht auszuschliessen, Analyse gemäss Gleisaushub-RL gefordert. Aus Sicht VVEA keine Gleichstellung mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial. Gleisaushub-RL ist in Revision. Verwertung.
17 05 93	Schwach belasteter abgetragener Ober- und Unterboden *	Analyse.
17 05 94	Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Analyse.
17 05 95	Schwach verschmutzter Gleisaushub	Analyse.
17 05 96 [ak]	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden *	Analyse.
17 05 97 [ak]	Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Analyse.
17 05 98 [ak]	Wenig verschmutzter Gleisaushub	Analyse.
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme von 17 06 03	Begrenzt allenfalls auf Glas- und Mineralfasern, anderes oft brennbar (Polyurethan PUR). Analyse.
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	Analyse. Bspw. Feinanteil von Bauschuttzubereitung.
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme von 19 02 05	Analyse, mineralisch und entwässert.
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Analyse, da aus mech. Behandlung von Abfällen.
19 12 12	Sonstige Abfälle (inkl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme von 19 12 11	Analyse. Trockenmechanische Behandlung. Nur mineralische Abfälle .
19 12 96 [ak]	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	Analyse.
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme von 19 13 01	Analyse.
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme von 19 13 03	Analyse. Entwässert.
20 02 02	Boden und Steine	Analyse.
		*Hinweise für die Zuordnung der Entsorgungsverfahren, BAFU (2017) **Herkunft Bau passend auch zwecks Abgrenzung zu Siedlungsabfällen / Glasflaschen

²Das Deklarationsformular ist für Anlieferungen ab 10 m³ pro Baustelle vorgängig (spätestens 1 Tag im Voraus) auszufüllen und dem Deponiepersonal abzugeben. Zur Unterstützung der Deponiewarte sind grosse Anlieferungen zusätzlich 1 – 2 Tage vor der Anlieferung zusätzlich telefonisch anzukünden.

Anhang 2

Zwischenlager für Grünabfälle

¹ Auf dem Zwischenlager für Grünabfälle gilt für die Entgegennahme der organischen Abfälle, die in der Verfügung des Amts für Umwelt für die Betriebsbewilligung des Zwischenlagers enthaltene Abfallliste bzw. die nachstehend Liste:

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe:

- Rasen-, Pflanzen-, Strauch- und Baumschnitt
- Landwirtschaftliche Rückstände (Heu, Stroh und ähnliches)
- Schilf/Abfälle aus Gewässerpflege

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft:

- Rinde
- Laub
- sonstige saubere pflanzliche Abfälle

20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle:

- Schnittblumen
- Topfpflanzen
- alte Blumenerde

Anhang 3
zu Art. 15
Öffnungszeiten

Abgabeort:	Deponie „Im Rain“
	1. März bis 31. Oktober
	Montag – Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
	1. November bis 28./29. Februar
	Montag – Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
	1. März bis 30. November
	Samstag: 09.00 – 16.00 Uhr

¹ Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Webseite der Gemeinde⁹ zu finden.

² Ausnahmen werden jeweils auf der Webseite publiziert.

⁹ <https://www.vaduz.li>

Anhang 4

zu Art. 16

Gebühren Deponie und Zwischenlager für Grünabfälle

¹ Private Kleinanlieferungen bis 1 m³ aus dem Gemeindegebiet können kostenlos abgegeben werden.

Entsorgungsarten: Endlagerung, Recycling, Zwischenlager

Typ A Material (Unverschmutzter Aushub)	CHF	14.90
Typ B Material (Mineralische Bauabfälle, max. 60 cm Kantenlänge)	CHF	44.65
Asbesthaltige Bauabfälle (staubdicht verpackt)	CHF	68.00
Unproblematische Schlämme (nur auf Anfrage)	CHF	60.00
Biologisch belasteter Aushub (Neophyten, nur auf Anfrage)	CHF	60.00
Wurzelstöcke	CHF	60.00
Kompostierbare Abfälle und Grüngut	CHF	80.00

(alle Preise pro Tonne exkl. MwSt.)

Anhang 5

zu Art. 16

Preis für die Abgabe von organischem Material

Rindenmulch	CHF 172.00
Hackschnitzel	CHF 152.00
Kompost	CHF 34.00
Humus 1.Klasse	CHF 45.00
Humus 2.Klasse, Selbstaufladung	CHF 22.50

(alle Preise pro Tonne exkl. MwSt.)

Index

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Begriffsdefinition.....	2
Art. 3 Geltungsbereich.....	3
II. ORGANISATION	4
Art. 4 Organe.....	4
Art. 5 Deponiekommission.....	4
Art. 6 Betriebsleitung.....	4
Art. 7 Deponiemitarbeiter.....	5
III. BETRIEB UND KONTROLLE	5
Art. 8 Zugelassene Abfälle.....	5
Art. 9 Anmeldung und Kontrolle.....	5
Art. 10 Anlieferungsbestimmungen.....	6
Art. 11 Verhalten auf der Deponie.....	7
Art. 13 Zwischenlager für Grünabfälle.....	8
Art. 14 Haftung.....	8
Art. 15 Öffnungszeiten.....	8
Art. 16 Deponiegebühren.....	8
IV. SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL	9
Art. 17 Strafbestimmungen.....	9
Art. 18 Rechtsmittel.....	9
Art. 19 Gerichtsstand.....	9
Art. 20 Änderungen.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	9
Art 21 Inkrafttreten.....	9
Anhang 1 Zugelassene Abfälle.....	1
Anhang 2 Zwischenlager für Grünabfälle.....	3
Anhang 3 zu Art. 15 Öffnungszeiten.....	4
Anhang 4 zu Art. 16 Gebühren Deponie und Zwischenlager für Grünabfälle.....	5
Anhang 5 zu Art. 16 Preis für die Abgabe von organischem Material.....	6
ÄNDERUNGSVERZEICHNIS	8

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
14. Juni 2016	Neufassung	23/2016
01. Januar 2022	Anhang 4: Anpassung Gebühren	51/2021
Januar 2025	Anpassung an die geltenden gesetzlichen Regelungen	31/2025